

Der Abend
13. III. 1917

60

Höchstpreise für Zuckerln, Kunsthonig und Marmeladen.

Die von der Regierung bekanntgegebene Abicht Höchstpreise für Zuckerln einzuführen, steht unmittelbar vor der Verwirklichung.

Der Mangel an Lebensmitteln hat es herbeigeführt, daß Erzeugnisse, welche früher nur als Naschwerk galten, wenn schon nicht als Nahrungs- oder Sättigungsmittel, so doch zur Hervorrufung eines wenn auch meist falschen Sättigungsgefühles hohen Wert gemannen. Kam es doch vor, daß Mütter, und keine leichtsinnigen, Mangel's Milch ihren Kindern Zuckerln zum Frühstück verabreichten! Diese günstige Konjunktur wurde weidlich ausgenützt und die Zuckerwaren erreichten endlich so hohe Preise, daß das Ernährungsamt es für geboten erachtete, dem Wucher ein Ende zu setzen. Im Verlaufe der Arbeiten für die Bestimmung des Zuckerhöchstpreises ergab sich zunächst, daß auf diesem Gebiete weniger die Fabrikanten als die Händler die Preise getrieben hatten. Es kam sogar vor, daß große Händler die von Fabriken geforderten Preise überboten, um sich eine große Lieferung zu sichern. Die größeren Fabrikanten waren einigermaßen solid, während kleine Erzeuger für heimlich angebotenen Zucker 2 bis 3 K für 1 Kilogramm bezahlten, um flotter arbeiten zu können. Welche Entwicklung hierbei die Kleinhandelspreise nahmen, dafür ein Beispiel: Kandiszucker, dessen Gesehungskosten sich nach den Erhebungen des Ernährungsamtes auf höchstens K 1.40 belaufen, wurde mit 7 bis 9 K verkauft! Da war es wohl höchste Zeit den Wucherern in den Arm zu fallen.

Das Ernährungsamt ließ seine Bonbons, Schokoladen und Torten unbeachtet, teils weil dies Luxuswaren sind, teils auch weil die Erfassung der Rohstoffe, welche zu Torten verwendet werden, große Schwierigkeiten verursacht hätte. Jene Zuckerln aber, die gewöhnliche Handelsware bilden, wurden in Gruppen eingeteilt und ihre Höchstpreise in sechs Abstufungen bestimmt, und zwar sowohl Höchstpreise für den Erzeuger als auch solche für den Kleinhandel. Die Höchstpreise sind weit niedriger als die heutigen Tagespreise und Händler, welche Vorräte aufgehäuft haben, werden dies erfreulicherweise empfindlich büßen.

Im Zuge der Arbeit griff das Ernährungsamt gleich weiter und setzte für Kandiszucker und für Kunsthonig den Gesehungskosten entsprechende Höchstpreise fest. Auch diese Verordnung ist schon fertig. Eine weitere Verordnung, welche zwar noch nicht fertig ist, aber unmittelbar vor dem Abschlusse steht, erfüllt eine vom „Abend“ seit vielen Monaten immer aufs neue erhobene Forderung, indem sie Höchstpreise für Marmeladen vorschreibt. Diese Verordnung ist die bedeutungsvollste, denn der Schutz gegen Wucher, welchen sie dem Verbraucher gewährt, bezieht sich auf einen Gegenstand, welcher sich nicht bloß durch Wohlgeschmack auszeichnet, sondern auch Nahrungsmittel im vollen Sinne ist. Es hat sehr lange gedauert, aber schon in wenigen Tagen, vermutlich noch in dieser Woche, wird die Verordnung erscheinen, welche dem schamlosen Marmeladentwucher Schranken setzt. Je gründlicher dies geschieht, um so mehr wird sich das Ernährungsamt den Dank der Bevölkerung verdient haben.

Höchstpreise für Marmeladen bedürfen einer Ergänzung durch Höchstpreise für Obst. Im Mai beginnt die Kirchenernte. Möge das Ernährungsamt nicht zögern!